

Die neue französische Beförderungsvorschrift

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **44=64 (1898)**

Heft 18

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-97271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterthanen unter den Getöteten befanden) An-
lass, Genugthuung zu verlangen, und da diese
nicht in gewünschter Weise erfolgte, liess er die
Seestadt Kiaotschau militärisch besetzen. Nach
späteren Unterhandlungen sollte die Besetzung
nur für eine bestimmte Zeit und zwar gegen
Geldentschädigung stattfinden. Der besetzte
Punkt wird sich aber wohl bald in eine gewal-
tige Festung verwandeln. An einem Vorwand
wird es nicht fehlen, das besetzte Gebiet succes-
sive zu erweitern und die vorübergehende Be-
setzung in eine bleibende zu verwandeln.

Der neue Ausdruck für solche Erwerbungen
heisst, „die betreffenden Teile Chinas der eigenen
Interessensphäre zu unterstellen.“ Bei einem
Spaziergange im Walde ist es ein Verhängnis,
wenn ein Tourist in die Interessensphäre eines
Rinaldi oder Fra Diavolo kommt. Wie bei den
letztern, gelten in dem Kampfe um das Dasein
der Völker nicht die Anschauungen der bürger-
lichen Moral.

Gegen die Erwerbung der Deutschen hatte als
Nächstbeteiligter der russische Czar nichts einzu-
wenden.

Russland betrachtete schon längst Port-Arthur
und die reiche Mandschurei als zu seiner In-
teressensphäre gehörig. Gleiche Interessen er-
leichtern die Verständigung, führen zu gemein-
samem Handeln und zu Allianzen. Mit geringern
Schwierigkeiten als die beiden Freunde an der
Spree und der Newa erwarten mochten, hat sich
die chinesische Regierung, wenn auch mit Thränen
in den Augen, ihren Wünschen, die sie nötigen-
falls durch kräftigere Mittel zu unterstützen ge-
neigt waren, gefügt.

Die übrigen Mächte haben gegen die Teilung
Chinas zwischen Russland und Deutschland nicht
Einsprache erhoben. Zu einer Teilung des chine-
sischen Reiches bildet aber unverkennbar das
Abbrechen einzelner Teile den Anfang. Frank-
reich, welches stolz darauf ist, sich der Ver-
bündete Russlands nennen zu dürfen, jubelte den
Erfolgen der russischen Diplomatie zu, obgleich
man glauben sollte, dass Frankreich kaum Ur-
sache haben dürfte, sich dazu Glück zu wünschen.

So uneigennützig wie Frankreich, welches mit
dem Triumph seines Freundes, des Czars, zu-
frieden ist, sind andere Staaten nicht; England,
in dessen Interesse die Erhaltung Chinas zu
liegen scheint, suchte gleichwohl einen Teil von
der Beute zu erhaschen. Mit mehr Freude als
Kiaotschau an die Deutschen und Port Arthur
an die Russen, wird die chinesische Regierung
das noch von den Japanern besetzte Wey-Hai-
Wey an die Engländer abgetreten haben. Ob
die Japaner diesen Ort gutwillig räumen werden,
ob sie nicht selbst zum wenigsten einen Teil der
chinesischen Erbschaft beanspruchen, ist zweifel-

haft. Weniger in Zweifel gezogen werden kann,
dass die zunächst beteiligten Mächte (Russland
und Deutschland) weniger geneigt sein werden,
solchen Wünschen zu entsprechen.

Die Mongolengefahr ist vor der Hand für
Europa beseitigt; ob es den Reichen Ostasiens
in gleicher Weise gelingt, die ihnen von Europa
aus drohende Gefahr abzuwenden, ist eine Frage,
auf welche die Zukunft Antwort erteilen wird.
Unwahrscheinlich ist es, dass bei der Lösung der
Frage die Stimme der Kanonen nicht den Aus-
schlag geben und das entscheidende Wort
sprechen werde. E.

Die neue französische Beförderungsvorschrift.

Das wichtige Dekret ist endlich erschienen,
welches das Avancement in der französischen
Armee nach neuen Grundlagen regelt, und somit
das künftig gültige Beförderungsprogramm vor-
bereitet. Ihm zufolge wird die höhere Klassifi-
zierungs-Kommission abgeschafft und zum Teil
durch Armee-Kommissionen, zum Teil durch den
oberen Kriegsrat ersetzt, der für die Aufgabe
der Auswahl der Offiziere der Spezialwaffen zum
besonderen Avancement durch die Inspektoren
der Spezialwaffen und besonderen Dienstzweige
verstärkt wird. Bis jetzt verhält sich die Kritik
der französischen Fachmänner dem Entwurf
gegenüber noch zurückhaltend, da sich eine so
radikale Umgestaltung nicht im ersten Moment
in ihren Wirkungen beurteilen lasse; man be-
zeichnet sie jedoch im allgemeinen, nach ihrem
Wortlaut zu urteilen, als einen reellen Fort-
schritt gegenüber dem bisherigen Stande der
Dinge. Es handle sich jedoch, meint man,
wesentlich darum, in welchem Geist die neuen
Grundsätze zur Anwendung gelangen würden,
und ob der Text des Dekrets bestimmt genug
sei, um die Übelstände, über die sich die Armee
beklage, zu beseitigen. Die seit lange gewünschte
Verringerung der Anzahl offizieller Vorschläge
zur besonderen Beförderung ist heute erreicht,
mit Ausnahme derer zugunsten der im Kriege
oder bei besonderen Missionen in Frankreich, im
Auslande oder den Kolonien sich auszeichnenden
Offiziere. Man fragt sich jedoch, ob nicht zu
befürchten sei, dass diese Ausnahme ein be-
quemes Mittel bilde, diejenigen Offiziere, denen
man absichtlich die Gelegenheit geben wolle,
diese Ausnahme-Anforderung des Dekrets zu er-
füllen, zur besonderen Beförderung in Vorschlag
zu bringen. Wenn auch beim jetzigen Kriegs-
minister diese Besorgnis nicht gelte, so sei es
fraglich, welchen Gebrauch seine Nachfolger von
dieser Möglichkeit machen würden.

Das wichtigste Moment des Dekrets besteht
in der Bildung der Armee-Kommissionen, die

künftig, wenigstens was die Beförderungsvorschläge für die Infanterieoffiziere zur Hauptmanns- und Bataillonskommandeur-Charge und zum Ritter der Ehrenlegion betrifft, die bisher dem oberen Kriegsrat zufallende entscheidende Rolle übernehmen werden. Diese Kommissionen werden den ganzen Bereich der jüngst geschaffenen Armee-Inspektionen umfassen. Ihr Vorsitz liegt dem General-Inspekteur ob, dem die Armeekorpskommandeure und die Inspektoren der Spezialwaffen und der verschiedenen Nebendienstzweige assistieren. Die Kommissionen haben in erster Linie die das Personal aller Waffen betreffenden Vorschläge zu klassifizieren, die in jedem Armeekorpsbereich durch eine besondere Regional-Kommission aufgestellt werden, deren Vorsitzender der kommandierende General ist und die aus den Divisionsgenerälen und den Chefs der Nebendienstzweige besteht. Für die einzelnen Waffen und Spezialdienstzweige soll eine besondere aus den Spezialinspektoren gebildete Kommission die vorläufige Klassifizierung übernehmen und ihr Urteil über Diensttchtigkeit der Kandidaten vom Kapitän bis zum Brigadegeneral und im gleichen Range stehenden Offiziere abgeben. Die Qualifikationslisten zum Brigadekommandeur und Divisionsgeneral werden vom oberen Kriegsrat aufgestellt; derselbe giebt ausserdem sein Urteil über die Designierung zu Korpskommandeuren und Gross-Offizieren der Ehrenlegion ab, welche durch die Regierung erfolgt.

Die für den Generalstab oder in den Departements des Kriegsministeriums zur Verwendung gelangenden Offiziere werden durch eine besondere Kommission unter Vorsitz des Kriegsministers ausgewählt.

Das Dekret ändert an den Eingaben für den Hauptmanns- und Majorsgrad nichts, aber es stellt die besonderen Vorschlagslisten für die Grade des Oberstlieutenants und Obersten wieder her. Der Kriegsminister ist der Ansicht, dass diese Massregel gestatten wird, die Offiziere, welche die Majorität oder Einstimmigkeit des oberen Kriegsrats erhalten haben, um ein Jahr früher in die höhere Charge einrücken zu lassen, und dass dieser Vorgang einen günstigen Einfluss auf die Verjüngung der höheren Offiziere ausüben werde. Eine besondere Bestimmung führt die Anciennitätsgrundsätze der Beförderungspassanten auf, die im Gesetz vom 14. April 1832 und der Ordonnanz vom 16. März 1838 vorgesehenen Bedingungen. Dies ist in grossen Umrissen der Inhalt der neuen Vorschrift, die mehrere Spalten im „Moniteur“ umfasst. Sie bedeutet den Versuch der Decentralisation für die Bearbeitung und Aufstellung der Beförderungslisten, und jeder französische Offizier wird derart von denen beurteilt werden, die ihn beständig

seine Thätigkeit ausüben sahen, und findet die neue Vorschrift aus diesem Grunde Beifall in der Armee. Am Schlusse seines bezüglichen Berichts spricht der Kriegsminister die Erwartung aus, durch das neue System der Sichtung der Vorschläge für das Avancement und die verschiedenen Auszeichnungen, den Geist der Gerechtigkeit und der Einheitlichkeit der Anschauungen in voller Übereinstimmung mit der richtigen Zusammensetzung der Cadres der Armee zu sichern. B.

Die Zahl im Kriege. Statistische Daten aus der neueren Kriegsgeschichte in graphischer Darstellung von Otto Berndt, k. u. k. Hauptmann im Generalstabskorps. Wien 1897, Verlag von G. Freitag & Berndt. Preis Fr. 6. 70. (Schluss.)

Die früher erwähnte Rezension sagt: „Die grössten Verluste aller Zeiten hat der deutsch-französische Krieg von 1870/71 einer Kriegspartei gebracht: 723,556 Mann (darunter 21,508 Offiziere) kostete er den Franzosen; nebenbei verloren sie 855,000 Handfeuerwaffen, fast 2000 Feld- und 5526 Festungsgeschütze, 107 Adler und Fahnen! Aber der weit geringere Teil des französischen Verlustes war ein blutiger; Heere wurden damals gefangen. Und mancher Feldzug sah doppelt und dreimal so viel Soldaten im Krankenbett, nicht aber an Wunden sterben. Im Krimkriege hatten die Westmächte 428,000 Mann im Felde stehen, davon erkrankten 362,000 und 69,200 von diesen starben, während nur 6200 ihren Wunden erlagen. Wurde im Kampfe jeder vierzigste Mann getötet, so erlag dagegen jeder sechste Mann einer Krankheit. Von den 200,000 Deutschen, welche den eisernen Ring um Metz zogen, standen während der Cernierung 130,000 in ärztlicher Behandlung, und unter den 295,000 Kranken, welche deutscherseits im letzten Kriege in die Feldlazarette kamen — die staatlichen Reservelazarette nahmen einschliesslich der Kriegsgefangenen 812,000 Kranke auf — waren nur 88,000 Verwundete. Beinahe tröstlich ist es, was uns der militärische Statistiker von dem bösartigen Charakter der Kugel sagt. Es ist ein äusserst angenehmer Lehrsatz, der uns sagt, dass nicht jede Kugel trifft, und Ziffern beweisen diesen Satz. In den Feldzügen bis 1859 entfiel erst auf 140 Schüsse ein Treffer; in den Jahren 1864 und 1866 traf, wie man behauptet, erst jeder 70. preussische Schuss. Bei Gravelotte-St. Privat machte das sächsische Korps erst auf je 400 Schuss einen Treffer und bei Mars-la-Tour traf sogar erst jeder 452. Schuss. Ehedem schoss man noch weniger, aber besser; heutzutage ist das Gewehr eine Maschine, und der Soldat erzeugt die Schüsse massenhaft —